

Checklisten zum Download

für den Band in der Reihe Perspektive Praxis

Thomas Hartmann

Urheberrecht in der Bildungspraxis

Leitfaden für Lehrende und Bildungseinrichtungen

© W. Bertelsmann Verlag 2014

Inhaltsverzeichnis

Checkliste 1: Lizenzvermerk mit Quellenangabe bei Nachnutzungen	2
Checkliste 2: Lizenzabsprachen	3
Checkliste 3: Absprachen für Lizenzvereinbarungen	4
Checkliste 4: Nutzungen	5
Checkliste 5: Erforderliche Informationen in Quellenangaben	6
Checkliste 6: Zitierfreiheit	7
Checkliste 7: Schrankenprivileg für Schulen	8
Checkliste 8: Bild-Erlaubnis nach Kunsturheberrecht	9

CHECKLISTE 1

Lizenzvermerk mit Quellenangabe bei Nachnutzungen

Oftmals verlangen Verlage oder auch Bildungseinrichtungen in ihren Lizenzbedingungen, dass bei der Nutzung ihrer Materialien ein Urhebervermerk mit Quellenangabe anzubringen ist. Folgen Sie dem meist im Vorspann vermerkten Zitiervorschlag (falls vorhanden). Beachten Sie, dass Sie neben dem Lizenzvermerk, der vom Verlag verlangt wird, auch den Namen des Urhebers nennen müssen.

Vermerken Sie die Quelle mit den nachfolgenden Angaben deutlich und platzieren Sie sie auf gut erkennbare Weise:

- Fundstelle mit Werkbezeichnung (Titel), ggf. mit Seitenangabe
- Urheberbezeichnung, d.h. vollständiger Name des Urhebers, ggf. des Herausgebers
- Angabe des Verlags (bei vollständiger Kopie bzw. digitaler Bereitstellung)
- Angabe des Verlags (bei Artikeln aus Tageszeitungen)
- Angabe des Verlags bei anderen Informationsblättern
- Machen Sie Kürzungen oder Änderungen kenntlich.

CHECKLISTE 2

Lizenzabsprachen

Wenn Lizenzabsprachen getroffen werden, so sollten folgende Konditionen geklärt und schriftlich fixiert werden:

- möglichst exakte Beschreibung der Nutzungsrechte
- möglichst exakte Beschreibung der Nutzungszwecke
- Dauer der Einräumung der Nutzungsrechte
- Art der Rechteeinräumung
 - ausschließliche (exklusive) Nutzungsrechte
 - nicht-ausschließliche (einfache, nicht-exklusive) Nutzungsrechte
- Sublizenzierungsbefugnis, d.h. Befugnis des Rechteeinwerbs, Lizenzen an Dritte erteilen zu können.
- Höhe der Vergütung (je umfassender Nutzungsrechte eingeräumt werden, desto höher sollte auch die Lizenzvergütung ausfallen)
- Art der Vergütung:
 - einmalige Vergütung (Honorar)
 - regelmäßige Vergütung (Tantiemen/Absatzbeteiligung)
- Konkrete Art der Urheberbezeichnung (ggf. ausnahmsweise Verzicht darauf)

CHECKLISTE 3

Absprachen für Lizenzvereinbarungen

Klären Sie bei Lizenzvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und angestellter Lehrkraft folgende Fragen.

Wurden die Werke im Rahmen der Anstellung (auf Anweisung des Arbeitgebers) angefertigt?

- Ja
- Nein

Welche Rechte an den Werken soll der Arbeitgeber erhalten?

- exklusive
- nicht-exklusive

Wie darf die Lehrkraft die Werke noch anderweitig (ggf. bei Konkurrenzangeboten) nutzen bzw. lizenzieren?

Welche Nutzungsrechte sollen eingeräumt werden, z.B. nur die Rechte für Offline-Nutzungen oder auch die Rechte für den Online-Bereich?

Sollen im Arbeitsentgelt auch Lizenzzahlungen inbegriffen sein? Wenn ja, in welcher Höhe?

CHECKLISTE 4

Nutzungen

Folgende Nutzungen sind für den Lehrenden einer Bildungseinrichtung bzw. für die Einrichtung selbst frei; d.h. prüfen Sie, ob es sich um eines der folgenden Werke handelt:

- selbst erstellte Materialien (sofern keine Vorlagen Dritter beinhaltet sind wie etwa Abbildungen)
- gemeinfreie Werke (Materialien, an denen kein Urheberschutz besteht bzw. bei denen der Urheberschutz abgelaufen ist)
- „frei“ lizenzierte Materialien (mit entsprechend „freiem“ Lizenzvermerk)
- gesetzliche Schrankenerlaubnis (falls jeweils alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind)
- Ansonsten gilt der Grundsatz, dass für Nutzungen eine Lizenz einzuholen ist.

CHECKLISTE 5

Erforderliche Informationen in Quellenangaben

Informieren Sie den Leser bzw. Nutzer über Folgendes:

- Nennen Sie den Name des Urhebers (ggf. als Urheberbezeichnung auch Herausgeber sowie Verleger).
- Benennen Sie Fundstelle (ggf. mit Werkbezeichnung).
- Vermerken Sie die Quelle deutlich und eindeutig.
- Machen Sie das Zitat kenntlich (z.B. durch Interpunktion oder Typographie).
- Vermerken Sie bei ganzen Sprach- und Musikwerken, bei Zeitungsartikeln sowie bei Rundfunkkommentaren zusätzliche Quellenangaben (z.B. Verlag, Zeitungstitel, Sendeunternehmen).
- Weisen Sie auf Kürzungen oder Änderungen hin.

CHECKLISTE 6

Zitierfreiheit

Was ist von der Zitierfreiheit gedeckt?

Fremde Materialien dürfen in folgender Weise zitathalber (d.h. ohne Lizenz) verwendet werden:

- Zitatzweck, d.h. die zitierten Stellen müssen einen näheren Beleg- oder Erörterungscharakter für die eigenen oder referierenden Ausführungen aufweisen.
- Bereits veröffentlichte Vorlage, d.h. zitiert werden darf nur, was bereits erlaubterweise veröffentlicht wurde.
- Es gilt das Änderungsverbot, d.h. zitierte Stellen dürfen nicht verändert werden.
- Sie sind verpflichtet zur Quellenangabe, d.h. bei jedem Zitat ist die Quelle anzugeben.
- Es bedarf der Kennzeichnung als Zitat, d.h. Zitate müssen als fremde Werke erkennbar sein.
- Es darf nur in ein eigenständiges Werk zitiert werden.
- Es darf nur in gebotennem Umfang zitiert werden, d.h. hier ist eine Abwägung im Einzelfall notwendig. Für das Zitieren in wissenschaftlichen Arbeiten (so genanntes „wissenschaftliches Großzitat“) gilt, dass hier einzelne fremde Arbeiten vollständig zitiert werden dürfen, wenn sie den Inhalt der eigenen wissenschaftlichen Darstellung erläutern.

CHECKLISTE 7

Schrankenprivileg für Schulen

Um sich auf das Schrankenprivileg im Zusammenhang mit Schulveranstaltungen berufen zu können, müssen alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sein.

- Wiedergabe bereits veröffentlichter Werke
- Schule ist Veranstalter
- Veranstaltung mit sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmungen
- kein Erwerbszweck des Veranstalters
- unentgeltlicher Zugang für alle Teilnehmenden
- Angabe der Quelle, wenn dies bei Veranstaltungen dieser Art üblich ist
- ggf. auftretende Künstler, vortragende oder aufführende Personen erhalten keine besondere Vergütung
- keine Online-Nutzungen (keine Online-Verbreitung)
- keine bühnenmäßigen Darstellungen
- keine Funksendungen
- keine Filmvorführungen

CHECKLISTE 8

Bild-Erlaubnis nach Kunsturheberrecht

Zur Einholung einer gemäß § 22 Kunsturheberrechtsgesetz wirksamen Einwilligung abgebildeter Personen sind folgende Hinweise zu beachten:

- Einwilligung kann formfrei erteilt werden. Zu Dokumentations- und Beweiszwecken kann es sinnvoll sein, die Einwilligung der abgebildeten Person(en) schriftlich oder elektronisch einzuholen.
- Die abgebildeten Personen müssen über Art, Zweck und Umfang der geplanten Verwendung unterrichtet werden.
- Erhalten die abgebildeten Personen dafür, dass sie sich abbilden lassen, eine Entlohnung, wird ihre Einwilligung vermutet.
- Vor allem bei kommerziellen Nutzungen muss dahingehend spezifiziert aufgeklärt werden.
- Ähnlich wie im Lizenzrecht kann die Einwilligung mit inhaltlichen, zeitlichen, räumlichen Beschränkungen vereinbart werden.
- Ggf. können Sperrvermerke (z.B. „Nicht für Werbezwecke“) vereinbart werden.
- Bei minderjährigen Personen ist eine sogenannte „Doppelzuständigkeit“ zu beachten, wenn sie schon einsichtsfähig sind: Zustimmung bzw. die Einwilligung verweigern können dann die vertretungsberechtigten Eltern ebenso wie die Jugendlichen selbst.
- Als Teil des Persönlichkeitsschutzes können abgebildete Personen nicht abschließend wirksam darauf verzichten, ihre Einwilligung zu widerrufen.
- Zusätzlich sind für Bildveröffentlichungen entsprechende Nutzungsrechte beim Fotografen und ggf. bei der Fotoagentur einzuholen.